

Allgemeine Lieferbedingungen der AsMoPLAST Engineering GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Etwaige allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Vertragsabschluss

1.1 Soweit nicht anders bezeichnet, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich; ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist die Auftragsbestätigung bzw. der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese(r) gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

1.2 Sinds vom Kunden eingereichte Unterlagen nicht ausreichend, ein spezifiziertes Angebot abzugeben, unterbreiten wir zunächst mündliche oder schriftliche Richtpreisangaben, die zur Preis- und Lieferzeitorientierung dienen, jedoch keinen bindenden Charakter haben.

1.3 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.4 Handelsübliche Mengenabweichungen können vom Kunden nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

1.5 Der Kunde darf seine vertraglichen Rechte oder Teile hiervon ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Preise für Lieferungen verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand, gesetzlicher Umsatzsteuer, ggf. zzgl. Transportversicherung, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Service- und Reparaturleistungen werden – sofern nichts anderes vereinbart ist - nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen Vergütung in Rechnung gestellt.

2.2 Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen netto fällig. Der Kunde kommt 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. Abgaben gehen stets zu Lasten des Kunden.

2.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon sind Gegenansprüche des Kunden, die im Gegenseitigkeitsverhältnis i.S.v. § 320 Abs. 1 BGB zu unserem Anspruch stehen; d.h. zum Beispiel bleibt der Kunde berechtigt, bei einem Mangel der Ware einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung, sofern geschuldet, zurück zu halten.

3. Liefertermine

3.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn nach Annahme des Auftrages auf Wunsch des Kunden am Liefergegenstand Änderungen vorgenommen werden, die eine Einhaltung der früheren Lieferfrist unzumutbar erschweren.

3.2 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, verzögerte oder ausbleibende Selbstbelieferung etc.), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. Der Kunde ist in einem solchen Fall nicht zum Rücktritt berechtigt.

Lässt sich jedoch nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, können wir und der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

3.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, berechnen wir Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages.

4. Lieferung

4.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager (EXW gemäß Incoterms 2010). Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.

4.2 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

4.3 Wir versichern die Ware nur dann gegen Transportschäden, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist und der Kunde die Kosten hierfür trägt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

5.3 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Inland weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.6 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B.: Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken und die dafür erforderlichen Kosten zu tragen. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten zu verschaffen.

6. Mängelansprüche

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

6.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

6.3 Erweisen sich unsere Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, so sind wir zunächst verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6.4 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.5 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat oder dies – z.B. wegen Insolvenz des Vorlieferanten – keine Aussicht auf Erfolg hat.

6.6 Für Mängel gebrauchter Liefergegenstände sind wir nur zu einem Versuch der Mängelbeseitigung verpflichtet. Schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, beschränken sich die Rechte des Kunden auf eine Minderung des Kaufpreises. Die Haftung gemäß Ziff. 7 bleibt unberührt. Im Übrigen stehen dem Kunden abweichend von Ziff. 6.1 bis 6.5 keine Ansprüche zu.

6.7 Soweit wir für Werkzeuge eine bestimmte Schuss-Zahl gewährleisten, bezieht sich diese darauf, dass das Werkzeug bei normaler Nutzung grundsätzlich geeignet ist, die genannte Anzahl von Teilen zu produzieren. Dies setzt sowohl den ordnungsgemäßen, schonenden Gebrauch als auch eine angemessene, fachgerechte und hinreichend häufige Wartung voraus. Eine Garantie auf Verschleißteile bezogen auf gleichbleibende Qualität oder Maß der produzierten Teile ist hiermit nicht verbunden. Unabhängig von der gewährleisteten Schuss-Zahl und der bereits produzierten Stückzahl endet die Gewährleistung jedenfalls mit Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziff. 6.8.

6.8 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung oder, sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche des Kunden a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Alle übrigen gesetzlichen Verjährungsregelungen (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 1, § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 438 Abs. 3 BGB, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 12 ProdHaftG etc.) bleiben unberührt.

7. Haftung und Rücktritt

7.1 Wir haften nicht für die einfach fahrlässige Verletzung von Pflichten, die keine wesentliche Vertragspflicht darstellen. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht. Außerdem haften wir nicht, wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten grob fahrlässig verletzen. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern wir eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

8. Zeichnungen, Konstruktionen und andere Unterlagen

8.1 Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Daten und andere Unterlagen, wie z. B. Muster und Modelle, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt werden, bleiben und werden unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrages oder auf Verlangen an uns zurückzugeben. Erfindungen und Muster, welche wir im Rahmen der Auftragserfüllung entwickeln, berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur uns zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechts.

8.2 Sollen wir nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Kunden liefern, ist der Kunde verpflichtet, sich vorab zu vergewissern, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Verletzt der Kunde diese Pflicht schuldhaft und werden infolge dessen Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bleibt die Ware wegen eines wirksamen Rücktritts in unserem Eigentum, stehen die Schutzrechte des Kunden einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

8.3 Vom Kunden zur Herstellung des Liefergegenstandes übergebene Konstruktions- und sonstige technische Unterlagen werden von uns auf Vollständigkeit und Plausibilität der vorgegebenen konzeptionellen Lösung und Gestaltung überprüft. Eine Überprüfung auf detaillierte Mängel und Risikofaktoren ist aber ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund von Mängeln, die bei einer auf Vollständigkeit und Plausibilität beschränkten Prüfung nicht erkennbar sind, Einschränkungen beim Liefergegenstand ergeben, sind diese vom Kunden zu vertreten.

8.4 Die fertigen Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen stellen wir dem Kunden zur Prüfung und Freigabe bereit. Die Produktion des Werkzeugs/der Form wird erst eingeleitet, wenn die schriftliche Freigabeerklärung des Kunden vorliegt. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe verlängern die Lieferfrist entsprechend.

9. Auskünfte und technische Beratung

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Kunden geeignet ist, hat der Kunde in eigenen Testreihen selbst zu untersuchen.

10. Abnahme von Formen und Werkzeugen

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten von uns hergestellte Formen und Werkzeugen als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung des Erstmusters, über die er von uns unverzüglich informiert wird, schriftlich Mängel mitteilt, die die Nutzbarkeit des Liefergegenstandes erheblich einschränken.

10.2 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, werden die Kosten der Abnahme einschließlich etwaiger Reise- und Aufenthaltskosten vom Kunden getragen.

11. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Kunststoffteilen

Formen, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel (gemeinsam: „Fertigungsmittel“), die für die Herstellung von Kunststoffteilen verwendet werden, bleiben unser Eigentum, sofern der Kunden keine oder nur einen Teil der Kosten für die Fertigungsmittel bezahlt. Sofern der Kunde die gesamten Kosten für die Fertigungsmittel bezahlt, wird der Kunde Eigentümer der Fertigungsmittel.

12. Vertraulichkeit

12.1 Als vertraulich gelten alle Informationen, die von uns oder mit uns verbundenen Gesellschaften zusammen mit dem Angebot, während der Vertragsverhandlungen oder im Rahmen der Auftragsdurchführung mitgeteilt werden, die sich auf den Vertragsgegenstand, unser Unternehmen oder verbundene Unternehmen beziehen und die vor dieser Mitteilung weder öffentlich zugänglich waren, noch dem Kunden ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.

Informationen gelten nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn diese ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Kunden von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie weder einem Dritten zugänglich zu machen noch sie für einen anderen Zweck als die Vertragsdurchführung zu verwenden.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar ist das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf.

13.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist 79346 Endingen, Deutschland.

13.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 79346 Endingen, Deutschland. Wir behalten es uns vor, den Kunden - nach unserer Wahl - alternativ an dessen Sitz zu verklagen.

13.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages, der unter Einbeziehung dieser Bedingungen geschlossen wird, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit es sich hierbei nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

AsMoPLAST Engineering GmbH / Ersteiner Strasse 18 / 79346 Endingen / Germany

www.asmooplast.com

Stand: 1.7.2013